ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) FÜR DIE MASCHINENKASKO-VERSICHERUNG

Ausgabe 2010



Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni Swiss Insurance Association

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) FÜR DIE MASCHINENKASKOVERSICHERUNG

Ausgabe 2010 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

ZB 1	Örtlicher Geltungsbereich	2
ZB 2	Versicherung von Rollmaterial öffentlicher Verkehrsunternehmungen	2

ASA | SVV

ZB 1 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Art. 6 AVB sind die in der Police bezeichneten Sachen ausschliesslich am dort aufgeführten Versicherungsort (Betriebsareal) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein versichert.

ZB 2 Versicherung von Rollmaterial öffentlicher Verkehrsunternehmungen

Soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten, sind die AVB für die Maschinenkasko-Versicherung massgebend.

1. Grundlage des Vertrages

Grundlage des Vertrages bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenkasko-Versicherung (AVB), der Antrag mit Fragebogen sowie die vorliegenden Zusatzbedingungen (ZB).

Rollmaterial Dritter

In Präzisierung von Art. 1.1 AVB erstreckt sich die Versicherung im Rahmen dieses Vertrages auch auf das Rollmaterial Dritter, das auf dem Netz des Versicherungsnehmers verkehrt, soweit es sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befindet und dieser aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für den Schaden aufzukommen hat.

3. Versicherte Gefahren

In teilweiser Abänderung von Art. 2.2.3 AVB sind Schäden infolge Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt) nicht versicherbar.

4. Begrenzung der Ersatzleistung

In teilweiser Abänderung von Art. 3.1AVB ist die Entschädigung pro Schadenereignis, nach Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes, auf den in der Police vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).

Bestimmung des Zeitwertes

Zur Berechnung des Zeitwertes gemäss Art. 3.2.2 AVB wird, ausgehend vom Zeitpunkt der ersten Inbetriebsetzung, pro Jahr eine Amortisation von x%, im Maximum jedoch y% berücksichtigt.